



inoversum AG
Herr S. Hunger
Seestrasse 869
8706 Meilen



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindefürsorgeamt
Abteilung Gemeinderecht

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 83 30
Telefax 043 259 83 83
www.gaz.zh.ch

Corinne Schärer
Juristische Sekretärin mbA
Direktwahl 043 259 83 27
corinne.schaerer@ji.zh.ch

ref. GK.-Nr: 24-2017
Zürich, 10. März 2017

TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE KÜSNACHT / VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Hunger

Mit E-Mail vom 26. Januar 2017 haben Sie uns den Entwurf für die totalrevidierte Gemeindeordnung der eingangs erwähnten Gemeinde zur Vorprüfung zukommen lassen. Gerne nehmen wir nachfolgend, unter Einbezug der Stellungnahme des Volksschulamtes, Stellung.

VORBEMERKUNG

Die beabsichtigte Bildung einer Einheitsgemeinde bzw. einer politischen Gemeinde mit Schule (Auflösung der Schulgemeinde) begrüssen wir grundsätzlich. Sie entspricht der verfassungsrechtlichen Konzeption von Art. 83 f. Kantonsverfassung. Sinn und Zweck der konzeptionell-verfassungsrechtlichen Vorrangstellung der Einheitsgemeinde ist es, die Strukturen auf kommunaler Ebene zu vereinfachen und dadurch zu stärken. Dies wirkt der Gemeindezersplitterung entgegen und entspricht einer stetigen Entwicklung zur Vereinfachung der kommunalen, organisationsrechtlichen Strukturen seit Beginn der Verfassungsgebung.

Die Bildung von Einheitsgemeinden kann finanziell unterstützt werden. Bitte entnehmen Sie weitere Informationen dazu unserer Homepage (unter: www.gaz.zh.ch > Aktuell > Suche/Archiv [Suche nach Stichworten: Praxisänderung Einheitsgemeinden]).

Gemäss Ihren Angaben verfolgt der vorgelegte Entwurf das Ziel der Anpassung der Gemeindeordnung Küsnacht (abgekürzt GO) an das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (abgekürzt nGG). Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten, werden wir deshalb jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Mustergemeindeordnung vom August 2016 (abgekürzt MuGO) verweisen. Diese kann unter www.gemeindegesetz.zh.ch (< Gemeindeorganisation < Mustergemeindeordnungen < Mustergemeindeordnung politische Versammlungsgemeinden) herunter geladen werden.



ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 2 Art der Gemeinde

Abs. 2 sieht vor, dass die Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde vereinigt ist. Der Text lehnt sich an den Text der alten Mustergemeindeordnung an. Die geltende Kantonsverfassung hat die Regelungen über den Gemeindebestand und dessen Änderung neu gefasst. Dies betrifft insbesondere die Auflösung von Schulgemeinden (Art. 84 KV). Wird eine Einheitsgemeinde gebildet, löst sich die Schulgemeinde auf. Danach gibt es keine Schulgemeinde mehr, die in irgendeiner Weise mit der politischen Gemeinde verbunden sein kann (vgl. Merkblatt "Bildung Einheitsgemeinde" unter www.gaz.zh.ch sowie U. GLÄTTLI, Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 4 N 1-2).

Wir empfehlen, Art. 2 Abs. 2 GO wie folgt zu formulieren: «Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr» (vgl. Art. 2 Abs. 2 MuGO).

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Ziff. 2 b sieht vor, dass die Urne für den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen zuständig ist. Die entsprechenden Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats finden sich in Art. 14 Ziff. 5 GO und Art. 20 Abs. 1 Ziff. 4 GO.

Es ist kaum vorstellbar, dass Grundeigentum ins Verwaltungsvermögen erworben wird, ohne dass weitere neue Ausgaben bewilligt werden müssen (z.B. das Gebäude, das erworben wird, muss vor Inbetriebnahme renoviert werden). Müssen mit dem Erwerb von Grundeigentum ins Verwaltungsvermögen weitere neue Ausgaben bewilligt werden, so statuiert § 110 nGG die Zusammenrechnungspflicht. Somit kommt es kaum je zu einem Anwendungsfall in dem ausschliesslich neue Ausgaben zum Erwerb von Grundeigentum ins Verwaltungsvermögen zu bewilligen sind.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist der Erwerb von Grundeigentum und beschränkt dinglichen Rechten ins Verwaltungsvermögen aus Art. 8 Ziff. 2b GO, Art. 14 Ziff. 5 GO und Art. 20 Abs. 1 Ziff. 4 GO zu streichen. Im Übrigen scheinen in der Gemeindeordnung die Begriffe "Grundeigentum", "Grundstücke" und "Liegenschaften" in den Bestimmungen als Synonyme verwendet zu werden, weshalb wir empfehlen immer denselben Begriff in den entsprechenden Bestimmungen zu verwenden.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung Obligatorische Urnenabstimmung

Abs. 1 sieht vor, dass ein Drittel der in der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen können, dass einen Beschluss der Abstimmung an der Urne zugeführt wird. Geschäfte nach § 10 Abs. 2 GG und weitere wie z.B. Einbürgerungen (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 KV) dürfen nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.



Wir empfehlen, aus Gründen der Transparenz, in Art. 9 GO zu erwähnen, dass gewisse Geschäft von der nachträglichen Urnenabstimmung ausgenommen sind (vgl. Art. 10 Abs. 2 MuGO).

Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse

Einleitend (Ingress) wird ausgeführt, dass die Gemeindeversammlung über den Erlass und die Änderungen der nachfolgend aufgeführten Verordnungen zuständig ist. § 4 Abs. 2 nGG bestimmt, dass die Stimmberechtigten für den Erlass und die Änderungen sämtlicher wichtiger Rechtssätze zuständig sind. Die Gemeindeversammlung ist damit nicht nur für den Erlass und die Änderungen der in Art. 11 GO aufgeführten Erlasse zuständig, sondern auch für weitere wichtige Rechtssätze.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist zu verdeutlichen, dass die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze zuständig ist und nicht nur für die in Art. 11 GO ausdrücklich aufgeführten (vgl. Art. 13 MuGO).

Art. 12 Planungsbeugnisse

Ziff. 3 sieht vor, dass die Gemeindeversammlung für Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne zuständig ist. Demgegenüber fehlt in der Gemeindeordnung eine Regelung für die Zuständigkeit privater Gestaltungspläne. Diese ist abschliessend durch § 86 Planungs- und Baugesetz (LS 700.1) geregelt.

Wir empfehlen, aus Gründen der Transparenz entweder auf eine Unterscheidung von privaten und öffentlichen Gestaltungsplänen zu verzichten (vgl. Art. 14 Ziff. 4 MuGO) oder die Zuständigkeit gemäss § 86 Planungs- und Baugesetz in der GO zu erwähnen.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Ziff. 7 sieht vor, dass die Gemeindeversammlung für die Behandlung von Geschäften zuständig ist, die an sich in die Kompetenz des Gemeinderats fallen, aber von diesem wegen ihrer Bedeutung der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Gestützt auf das Gemeindegesetz nimmt die Gemeindeordnung eine verbindliche Regelung der Zuständigkeiten der Organe vor und grenzt ihre Kompetenzen gegeneinander ab (Art. 89 Abs. 1 KV, § 4 Abs. 1 nGG). Eine Blankoermächtigung wonach der Gemeinderat nach Belieben Geschäfte in seiner Kompetenz der Gemeindeversammlung unterbreiten kann, ist nicht genehmigungsfähig. Damit könnte der Gemeinderat die in der Gemeindeordnung verbindlich geregelte Zuständigkeitsordnung nach Belieben (willkürlich) einseitig verändern. Ausserdem stellten sich in der Praxis einige heikle Fragen, wie z.B. wer später über eine allfällige Änderung eines solchen Geschäfts zuständig ist (Gemeindeversammlung oder Gemeinderat). Eine Delegationsnorm müsste die Voraussetzungen der Gesetzesdelegation erfüllen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 364 ff.). Eine solche scheint uns jedoch nicht erforderlich, da bereits das geltende Recht genügend Spielraum lässt. So spricht einiges dafür, dass es sich bei gebundenen Ausgaben, die freiwillig der Gemeindeversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, tatsächlich nicht um gebundene sondern um neue Ausgaben handelt, die in die Kompetenz der Stimmberechtigten fallen.



Art. 13 Ziff. 7 GO ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Zusätzliche Ziffer: Wir empfehlen, aus Gründen der Transparenz, in Art. 14 Abs. 1 GO zu erwähnen, dass die Gemeindeversammlung für die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans zuständig ist (§ 96 Abs. 2 nGG, vgl. Art. 16 Ziff. 3 MuGO) sowie für die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben (§ 90 Abs. 2 nGG, vgl. Art. 16 Ziff. 12 MuGO).

Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist nicht nur für den Erlass und die Änderung der in Art. 18 GO aufgeführten Erlasse zuständig, sondern auch von weiteren, weniger wichtigen Rechtssätzen (vgl. unsere Ausführungen zu Art. 11 GO analog).

Wir empfehlen zu verdeutlichen, dass der Gemeinderat für den Erlass und die Änderung weniger wichtiger Rechtssätze zuständig ist und nicht nur für die in Art. 18 GO ausdrücklich aufgeführten (vgl. Art. 13 MuGO).

Art. 19 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Abs. 2 Ziff. 2 sieht vor, dass der Gemeinderat für die Festsetzung des Stellenplans zuständig ist. Der Stellenplan regelt, welche Stellen in welcher Anzahl in der Gemeinde bestehen und stellt damit ein Planungsinstrument dar. Er regelt die Aufteilung der Stellen auf die Verwaltungsabteilungen. Von der Zuständigkeit zur Festsetzung des Stellenplans ist die Kompetenz zur Schaffung von Stellen zu unterscheiden, die weiter geht und nicht lediglich der Erfassung des Personalbestands dient.

Es ist zulässig, in der GO zu regeln, dass der Gemeinderat für die Festsetzung des Stellenplans zuständig sein soll. Es gibt jedoch Anhaltspunkte, dass in Art. 19 Abs. 2 Ziff. 2 GO dem Gemeinderat nicht nur die Kompetenz zur Festsetzung des Stellenplans eingeräumt werden soll, sondern vielmehr die Kompetenz zur Stellenschaffung.

Wir empfehlen, falls in Art. 19 Abs. 2 Ziff. 2 GO dem Gemeinderat die Kompetenz zur Schaffung von Stellen eingeräumt werden soll, nicht von "Festsetzung des Stellenplans" sondern von "Stellenschaffung" zu sprechen (vgl. Art. 26 Abs. 2 Ziff. 5 MuGO).

Die Schaffung neuer Stellen sollte nicht in die alleinige Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen. Bei solch wichtigen Entscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf den Aufwand der Gemeinde haben, sollten die Stimmberechtigten mit einbezogen werden.

Wir empfehlen, die Stellenschaffungskompetenz nicht in die alleinige Zuständigkeit des Gemeinderats zu legen, sondern eine geteilte Zuständigkeit zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat für die Schaffung neuer Stellen vorzusehen (vgl. Art. 15 Ziff. 5 MuGO und Art. 26 Abs. 2 Ziff. 5 MuGO).

Die Kompetenz des Gemeinderats Stellen zu schaffen, darf im Übrigen nicht so ausgelegt werden, dass der Gemeinderat mit der Schaffung einer neuen Stelle in der Gemeinde eine neue Aufgabe einführt. Die Zuständigkeit für die Übernahme einer neuen



Aufgabe richtet sich nach den Finanzkompetenzen (Art. 9 Ziff. 2, Art. 16 Ziff. 4, Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO). Würde Art. 19 Abs. 2 Ziff. 9 GO dahingehend verstanden, dass der Gemeinderat gestützt auf die Stellenschaffungskompetenz neue Aufgaben einführen könnte, würde damit die Zusammenrechnungspflicht verletzt (§ 110 Abs. 1 nGG) und das Finanzreferendum ausgehöhlt (§ 107 Abs. 3 nGG).

Anlässlich der Genehmigung der Gemeindeordnung ist daher mit einem Genehmigungsvorbehalt zu rechnen, der wie folgt lauten würde: Im Rahmen von Art. 19 Abs. 2 Ziff. 2 GO ist der Gemeinderat für die Schaffung von Stellen zuständig, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind. Vorbehaltlos genehmigungsfähig wäre beispielsweise: «Der Gemeinderat ist unter Berücksichtigung der Kompetenzen der Schulpflege für die Schaffung von Stellen zuständig, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind.»

Abs. 2 Ziff. 4 sieht vor, dass der Gemeinderat für Ausgliederungen zuständig ist, soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind. Gemäss Art. 8 Ziff. 4 GO sind die Stimmberechtigten an der Urne für erhebliche Ausgliederungen zuständig. Sodann sind gemäss Art. 13 Ziff. 3 GO die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung für nicht erheblich Ausgliederungen zuständig. Art. 8 Ziff. 4 GO und Art. 13 Ziff. 3 GO regeln damit die Zuständigkeit für Ausgliederungen abschliessend. Es bleibt unklar, welche Kompetenzen dem Gemeinderat im Bereich der Ausgliederungen noch zukommen soll. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Ausgliederungen in der Regel eine formell-gesetzliche Grundlage brauchen, die die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung beschliessen müssen (Weisung des Regierungsrats vom 23. März 2016 zum Gemeindegesetz S. 147). In der Praxis wird es wohl kaum je zu Anwendungsfällen kommen, in denen für eine Ausgliederung kein Beschluss der Stimmberechtigten erforderlich ist, so dass im Bereich der Ausgliederungen kaum Platz für die Kompetenz des Gemeinderats bleibt. Zumindest müsste in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeinderats in diesem Bereich klar von derjenigen der Gemeindeversammlung und Urne abgegrenzt werden.

Art. 19 Abs. 2 Ziff. 4 GO ist nicht genehmigungsfähig.

Abs. 2 zusätzliche Ziffer: § 6 Sozialhilfegesetz (LS 851.1) geht vom Grundsatz aus, dass der Gemeinderat die Aufgaben der Fürsorgebehörde wahrnimmt. Eine Regelung ist daher nicht zwingend erforderlich. Aus Gründen der Transparenz empfehlen wir, die Fürsorgeaufgaben in Art. 19 Abs. 2 GO zu erwähnen (vgl. Art. 26 Abs. 2 Ziff. 2 MuGO).

Abs. 3 sieht vor, dass der Gemeinderat für alle übrigen Aufgaben zuständig ist, die keiner anderen Behörde zugewiesen sind. Wir weisen darauf hin, dass diese Kompetenz nicht übertragen werden kann und

empfehlen, aus Gründen der Transparenz Abs. 3 in die Aufzählung von Abs. 1 (unübertragbare Kompetenzen des Gemeinderats) aufzunehmen (vgl. Art. 26 Abs. 1 Ziff. 3 MuGO).

Art. 20 Finanzbefugnisse

Abs. 1 Zusätzliche Ziffer: Wir empfehlen, aus Gründen der Transparenz, in Art. 20 Abs. 1 GO zu erwähnen, dass der Gemeinderat für die die Beschlussfassung über den



Finanz- und Aufgabenplanzuständig ist (§ 96 Abs. 1 nGG, vgl. Art. 27 Abs. 1 Ziff. 2 MuGO). Diese Kompetenz wäre zudem in Abs. 3 als unübertragbar auszuweisen.

Abs. 3 sieht vor, dass der Gemeinderat die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen Ausgaben an ein Mitglied des Gemeinderats delegieren kann. Die Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Budgets durchbricht das doppelte Ausgabenbewilligungsverfahren und rechtfertigt sich lediglich aus Praktikabilitätsgründen (Weisung des Regierungsrats vom 23. März 2016 zum Gemeindegesetz S. 166). Die Befugnis Ausgaben ausserhalb des Budgets zu bewilligen ist als daher als absolute Ausnahme zu sehen und nur im Rahmen von § 104 Abs. 2 nGG möglich. Eine Delegation dieser Befugnis ist nicht zulässig. Im Übrigen würde auch die Einhaltung des in Art. 20 Abs. 1 Ziff. 2c GO vorgesehenen Plafonds schwierig.

Art. 20 Abs. 3 GO letzter Satz «Die Befugnisse gemäss Ziff. 2 c) können lediglich an Mitglieder des Gemeinderats delegiert werden» ist nicht genehmigungsfähig.

Abs. 3 sieht vor, dass der Gemeinderat die aufgeführten Finanzbefugnisse delegieren kann. Mit der Delegation dürfen nicht die Finanzbefugnisse der Behörde ausgehöhlt werden. D.h. er darf diese nicht vollumfänglich übertragen, sondern nur in einem gewissen Umfang und im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

Wir empfehlen, aus Gründen der Transparenz, in Art. 20 Abs. 3 GO einen Hinweis darauf aufzunehmen, dass die Finanzbefugnisse des Gemeinderats durch die Delegation nicht ausgehöhlt werden dürfen (vgl. Art. 27 Abs. 2 Ingress MuGO).

Abs. 4 sieht vor, dass der Gemeinderat die Delegation an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte in einem Erlass regelt. Wir weisen darauf hin, dass die Delegation an Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats ebenso zu regeln ist und

empfehlen aus Gründen der Transparenz in Art. 20 Abs. 4 GO auch die Ausschüsse und Mitglieder zu erwähnen.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Ziff. 1 sieht vor, dass die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär und die Geschäftsleitung von der Schulpflege ernannt oder angestellt werden.

Wir weisen darauf hin, dass im geltenden Volksschulrecht eine Grundlage für eine Geschäftsleitung fehlt. Eine hierarchische Stufe zwischen Schulleitung und Schulpflege war anlässlich der letzten Revision des Volksschulrechts unerwünscht. Derzeit werden Anpassungen des Volksschulrechts in diesem Punkt geprüft. Unter dem geltenden Recht können insbesondere die in § 42 Abs. 3 Volksschulgesetz aufgeführten Kompetenzen der Schulpflege (vgl. § 44 Abs. 2 Volksschulverordnung) und die in § 44 Abs. 2 Volksschulgesetz aufgeführten Kompetenzen der Schulleitung (vgl. § 45 Abs. 1 Volksschulverordnung) nicht übertragen werden. Deren Vorbereitung, nicht jedoch die Geschäfte selbst, könnten delegiert werden. In diesem Rahmen wurden Geschäftsleitungen bisher toleriert.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Vgl. unsere Ausführungen zu Art. 11 und 18 GO analog.



Wir empfehlen, in Art. 24 Ingress zu präzisieren, dass die Schulpflege für den Erlass und die Änderung von *weniger wichtigen* Rechtssätzen zuständig ist.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Ziff. 6 sieht vor, dass die Schulpflege zur Festlegung des Stellenplans zuständig ist. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 19 Abs. 2 Ziff. 5 GO, die sich analog auf die Zuständigkeit der Schulpflege übertragen lassen.

Art. 26 Finanzbefugnisse

Abs. 2 vgl. unsere Ausführungen zu Art. 20 Abs. 3 GO, die sich analog auf die Schulpflege übertragen lassen.

Abs. 3 sieht vor, dass die Schulpflege die Delegation an Gemeindeangestellte in einem Erlass regelt. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 19 Abs. 4 GO, die sich analog auf die Schulpflege übertragen lassen.

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Abs. 1 regelt die Teilnahme der Schulleitung und Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege. Art. 42 Volksschulgesetz erhält nach der Revision des Gemeindegesetzes den folgenden Wortlaut: Abs. 5: "Die Gemeindeordnung regelt die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege." Diese Bestimmung entspricht materiell der Regelung von § 81 Abs. 5 Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926. Gemäss dieser Regelung muss die Zahl der teilnehmenden Lehrpersonen objektiv bestimmbar sein. Die Formulierung "eine Vertretung der Lehrpersonen" erfüllt diese Anforderung nicht, da nicht eindeutig zahlenmässig festgehalten wird, wie viele Lehrpersonen vertreten sind (vgl. RRB Nr. 1168/2015).

Im Weiteren verfügt die Teilnahme der Geschäftsleitung an den Sitzungen der Schulpflege über keine rechtliche Grundlage. Ein Geschäftsleiter könnte daher lediglich als Schreiber an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen, damit würde jedoch die Teilnahme der Schulsekretärin bzw. des Schulsekretärs (Abs. 2) hinfällig.

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist eine eindeutige Formulierung für die Vertretung der Lehrpersonen zu wählen, so dass zahlenmässig eindeutig bestimmt ist wie viele Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen. Die Erwähnung der Geschäftsleitung ist ersatzlos zu streichen (vgl. Art. 36 MuGO).

Art. 31 Aufgaben und Befugnisse Baukommission / Art. 38 Liegenschaftenkommission

Der Baukommission kann eigenständig Aufgaben wahrnehmen (vgl. Art. 31 Abs. 1) und hat daneben auch beratende Funktionen (Abs. 2). Ausserdem besteht eine Liegenschaftenkommission (Art. 38 Abs. 1 Ziff. 2 GO) als unterstellte Kommission, deren Aufgaben vom Gemeinderat in einem Erlass geregelt werden. Wir weisen darauf hin, dass der Gemeinderat bei der Ausgestaltung der Aufgaben der Liegenschaftenkom-



mission nicht in die Aufgaben der Baukommission eingreifen darf, die in der Gemeindeordnung definiert werden. Der Erlass des Gemeinderats über die Aufgaben der Liegenschaftskommission ist mit den Aufgaben der Baukommission abzustimmen. Begrüssenswert ist unter diesem Aspekt die detaillierte Aufzählung der Aufgaben der Baukommission.

Art. 32 Finanzbefugnisse

Abs. 1 Ziff. 2b) und Abs. 2 sehen vor, dass die Baukommission die im Budget nicht enthaltenen gebundenen Ausgaben bis und mit 100'000.- Fr. an Ausschüsse, Mitglieder oder Gemeindeangestellte delegieren kann. Gebundene Ausgaben sind, soweit sie vorhersehbar sind, zu budgetieren (§ 105 nGG). Da gebundene Ausgaben in der Regel vorhersehbar sind, sind sie grundsätzlich zu budgetieren. Ausnahmsweise können gebundene Ausgaben nicht budgetiert werden, nämlich dann, wenn sie nicht vorhersehbar waren und dringlich sind. Diese Konstellation ist jedoch selten.

Für eine vorbehaltslose Genehmigung von Art. 32 Abs. 1 Ziff. 2b) GO ist zu präzisieren: «nicht im Budget enthaltene *dringliche* gebundene Ausgaben...» oder Art. 32 Abs. 1 Ziff. 2b) GO ersatzlos zu streichen.

Ausgaben ausserhalb des Budgets dürfen nicht delegiert werden vgl. unsere Ausführungen zu Art. 20 Abs. 3 GO.

Wird Art. 32 Abs. 1 Ziff. 2b) GO nicht ersatzlos gestrichen, ist Abs. 2 für eine vorbehaltslose Genehmigung wie folgt zu formulieren: «Die Baukommission kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1, 2a) und 2c) an Ausschüsse, Mitglieder oder Gemeindeangestellte Delegieren. Im Übrigen vgl. Art. 20 Abs. 3 GO.

Abs. 3 sieht vor, dass die Baukommission die Delegation an Gemeindeangestellte in einem Erlass regelt. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 20 Abs. 4 GO.

Zusätzliche Bestimmung

Es ergibt sich aus § 149 Abs. 1 nGG, dass der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission gemeinsam die finanztechnische Prüfung bestimmen.

Wir empfehlen aus Gründen Transparenz eine ausdrückliche Regelung zur Einsetzung der finanztechnischen Prüfstelle aufzunehmen (vgl. Art. 49 Abs. 4 MuGO).

Art. 43 Friedensrichter/in

Abs. 2 sieht vor, dass der Gemeinderat das Arbeitsverhältnis regelt. Gemäss § 4 Abs. 3 nGG werden wichtige Rechtssätze von den Stimmberechtigten erlassen. Das Legalitätsprinzip, insbesondere in Bezug auf die Regelung der Entlohnung der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters, ist zu beachten. Im Weiteren erscheint es im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters problematisch, dass der Gemeinderat umfassend ihr bzw. sein Arbeitsverhältnis regelt. Ausführungsvorschriften könnten vom Gemeinderat erlassen werden (vgl. § 4 Abs. 3 nGG).

Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 43 Abs. 2 GO darauf hinzuweisen, dass die wichtigen Bestimmungen über die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Friedens-



richterin bzw. des Friedensrichters in einem Erlass der Gemeindeversammlung erfolgt (vgl. Art. 53 Abs. 2 MuGO).

Art. 47 Übergangsregelung

Abs. 1 wonach die Amtsdauer 2018-2022 am 1. August 2018 beginnt, widerspricht dem heute geltenden Gesetz über die politischen Rechte und wäre unter diesem nicht genehmigungsfähig. Sie steht jedoch im Einklang mit dem Antrag des Regierungsrats vom 7. Dezember 2016 zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Koordination Wahlen und Amtsantritte) §§ 33 und 33a E-GPR. Hat der Kantonstrat den vorerwähnten Paragraphen im Zeitpunkt der Genehmigung der Gemeindeordnung zugestimmt und tritt die vorerwähnte Revision wie geplant auf den 1. Januar 2018 in Kraft, so ist Art. 47 Abs. 1 GO genehmigungsfähig. Derzeit sind Abklärungen im Gange in welcher Form eine Bestimmung über die Amtsdauer genehmigt werden kann, falls im Zeitpunkt der Genehmigung der Gemeindeordnung der Ausgang der vorerwähnten Revision noch nicht abgeschlossen ist. Gerne informieren wir Sie nach Abschluss dieser Abklärungen über das Ergebnis.

Tritt die vorerwähnte Revision des Gesetzes über die politischen Rechte in Kraft, müsste die Gemeindeordnung Küsnacht innerhalb von vier Jahren einer Teilrevision unterzogen werden, da Art. 47 Abs. 1 GO lediglich den Beginn der Amtsdauer für das Jahr 2018-2022 regelt, hingegen nicht für die nachfolgenden Amtsdauern, was gemäss Revisionsvorlage GPR erforderlich wird.

Abs. 2: Erfolgt eine Bestandesänderung (Bildung Einheitsgemeinde) nicht auf den 1. Januar eines Jahres, so müssen sich die politische Gemeinde und die Schulgemeinde darüber einigen auf welchen Zeitpunkt die Budgets der beteiligten Gemeinden konsolidiert werden (1. Januar des Jahres in dem die Einheitsgemeinde gebildet wird oder des Folgejahres). Es ist jedoch nicht notwendig, hierfür eine entsprechende Bestimmung in den Schlussbestimmungen zur GO vorzusehen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung (abwesend mittwochs).

Freundliche Grüsse

Corinne Schärer

Beilagen:

- Merkblatt für das Genehmigungsverfahren von Gemeindeordnungen